

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/1350 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz
für das Jahr 1988

A. Problem

Erhöhung der Ausgleichsabgabe 1988 nach dem Dritten Verstromungsgesetz über 4,5 v. H. hinaus auf 7,25 v. H. (für das Jahr 1987: 7,5 v. H.) zur Deckung der Rechtsansprüche einschließlich der Kosten für die Verzinsung der Kreditschuld.

B. Lösung

Zustimmung des Deutschen Bundestages zu der einschlägigen Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausgleichsabgabe wird von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Verbraucher weitergegeben. Die Verordnung sieht eine leichte Absenkung der Ausgleichsabgabe im Bundesdurchschnitt von 7,5 v. H. für das Jahr 1987 auf 7,25 v. H. für das Jahr 1988 vor. Die Belastung der Stromverbraucher bleibt deshalb annähernd gleich. Die Absenkung wirkt sich jedoch für die Länder unterschiedlich aus.

Die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nach wie vor gering. Änderungen, insbesondere zusätzliche Überwälzungen auf den Verbraucher, sind nicht zu erwarten. Soweit Elektrizitätsversorgungsunternehmen Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes erhalten, wirken sich diese kosten- und damit strompreisdämpfend aus.

Bund, Länder und Gemeinden werden nur als Stromverbraucher belastet.

Mehrheit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung — Drucksache 11/1350 — zuzustimmen.

Bonn, den 3. Dezember 1987

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Gerstein
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gerstein

I.

Die Verordnung der Bundesregierung — Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1988 — Drucksache 11/1350 — wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 26. November 1987 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages im Benehmen mit dem Ältestenrat zur federführenden Beratung dem Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung dem Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz ist durch den Bundesminister für Wirtschaft, jeweils für ein Kalenderjahr im voraus durch Rechtsverordnung, festzusetzen. Für eine Erhöhung über 4,5 v. H. ist nach § 9 Abs. 7 des Dritten Verstromungsgesetzes die Zustimmung des Deutschen Bundestages erforderlich.

Nach den Berechnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft in der Begründung zur Verordnung werden im Jahr 1987 zur Finanzierung der aufgrund des Gesetzes bestehenden Rechtsansprüche voraussichtlich 6 Mrd. DM erforderlich sein.

Die Ausgabeverpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ölausgleich

Für die sogenannte Grundmenge in Höhe von rund 24 Mio. Tonnen SKE ist Ölausgleich zu gewähren. Er deckt die Mehrkosten ab, die durch den Einsatz von Kohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber einem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen. Auf der Basis eines Ölausgleichs von 138 DM/t SKE fallen Ansprüche in der Gesamthöhe von rund 3,3 Mrd. DM an. Die Restverbindlichkeiten aus dem Jahr 1987 betragen voraussichtlich rund 1,8 Mrd. DM. Dies entspricht etwa 55 v. H. der auf dieses Jahr entfallenden Ansprüche.

2. Importkohleausgleich

Für die Zusatzmenge in Höhe von rund 11,5 Mio. t SKE ist der Mehrkostenausgleich gegenüber dem Einsatz von Importkohle plafondiert. Die Zuschußhöhe ist für jedes Kraftwerk auf den Betrag begrenzt, der 1980 den einzelnen Kraftwerksbetreibern für die Zusatzmenge gewährt wurde. Im Bundesdurchschnitt beträgt der Höchstbetrag 116 DM/t SKE. Für 1988 sind einschließlich einer Restverpflichtung aus dem Jahr 1987 in Höhe von 334 Mio. DM Ansprüche von rund 1,7 Mrd. DM zu erwarten.

3. Unter Berücksichtigung von Restverpflichtungen aus dem Jahr 1987 entstehen voraussichtlich sonstige Ansprüche (insbesondere für Stromtransportkosten, niederflüchtige Kohle, Revierausgleich, Verstromungsreserve, Investitionen) in Höhe von insgesamt rund 870 Mio. DM.

4. Kosten für die Verwaltung des Fonds durch das Bundesamt für Wirtschaft entstehen in Höhe von etwa 7 Mio. DM.

5. An Zinsen für die Kreditschuld in Höhe von 2 Mrd. DM, die bis spätestens 31. Dezember 1991 zu tilgen ist, fallen 1988 ca. 110 Mio. DM an.

Die Abdeckung dieser Ansprüche würde 1988 eine Ausgleichsabgabe von 9,3 v. H. im Bundesdurchschnitt erfordern. Die Bundesregierung hat in der Begründung zur Verordnung ausgeführt, daß eine solche Höhe die Verbraucher in unvertretbarem Maße belasten würde. Mit der Senkung des Abgabesatzes von gegenwärtig 7,5 v. H. auf künftig 7,25 v. H. soll nach Auffassung der Bundesregierung deutlich gemacht werden, daß eine schrittweise Verminderung der Ausgleichsabgabe für geboten gehalten wird, um die politische Akzeptanz des die Verstromung der Kohle unterstützenden Systems und damit des Jahrhundertvertrages zu sichern.

Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, daß entsprechend der Absichtserklärung der Bundesregierung anläßlich der zweiten und dritten Lesung des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 1988 das Mengengerüst der deutschen Steinkohle bei der Verstromung erhalten bleibt.

Nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Ländern derart variiert, daß sich eine von Land zu Land gleiche Durchschnittsbelastung je Kilowattstunde ergibt. Die Absenkung des Abgabesatzes von 7,5 v. H. auf 7,25 v. H. im Bundesdurchschnitt schlägt sich in unterschiedlicher Weise auch in den Prozentsätzen für die Länder nieder.

III.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 1987 der Verordnung in Drucksache 11/1350 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN zugestimmt. Ein entsprechender Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, die Ausgleichsabgabe auf 9,3 v. H. festzusetzen, wurde von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP abgelehnt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 2. Dezember 1987 beraten. Dabei wurde von allen Fraktionen auf die Erhaltung des Mengengerüsts besonderer Wert gelegt, aber auch

der Erwartung Ausdruck verliehen, daß die Vertragspartner des Jahrhundertvertrages, insbesondere die Energieversorgungsunternehmen, bei der Beurteilung ihrer Ansprüche die durch den Kursverfall des US-Dollar eingetretene besondere Entwicklung einbeziehen müssen. In der Diskussion wurden allerdings auch Befürchtungen geäußert, daß die für 1988 vorgesehene Reduzierung der Ausgleichsabgabe gegenüber 1987 die ungedeckten Ausgleichsansprüche der Energieversorgungsunternehmen ansteigen lassen würde. Hierdurch könnten die Bemühungen für ein Einvernehmen über eine langfristige und kontinuierliche Entwicklung in der bevorstehenden Kohlerunde, aber auch notwendige Investitionen im Stein-

kohlenbergbau beeinträchtigt werden. Einen entsprechenden Antrag der Fraktion der SPD, die Ausgleichsabgabe auch für 1988 mit 7,5 v. H. festzulegen, wurde von den Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN unter Hinweis auf die allseits bekräftigte Forderung nach der Erhaltung des Mengengerüsts abgelehnt.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen bei zwei Gegenstimmen von Mitgliedern der Fraktion DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 3. Dezember 1987

Gerstein

Berichterstatte

